

## Hinweis zu der Datenverarbeitung im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Anbietende für Lernförderung

Für die Ausführung gemäß dem SGB II und dem § 6b BKGG erfüllt die Pro Arbeit für den Kreis Offenbach die Aufgabe der Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Dazu gehört die Prüfung, ob Anbieter den Anforderungen entsprechen, um den Schüler:innen, die Unterstützung benötigen, qualifizierte Hilfe zukommen lassen zu können.

Um zu gewährleisten, dass Schüler:innen die Förderung erhalten, die sie tatsächlich benötigen, um wieder im Unterricht mithalten zu können und das Klassenziel zu erreichen, muss die entsprechende Eignung der Anbieter ermittelt werden. Ein weiterer Aspekt ist die Überprüfung der Angemessenheit der jeweiligen Kosten. Aus diesem Grund werden im Zulassungsantrag von Ihnen Daten zu Ihrem Angebot, Ihre Kontaktdaten und Qualifizierungsnachweise erfragt.

### Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DS-GVO (Erfüllung der Aufgaben des Jobcenters) i.V.m Art. 6 Abs.2, 3 DS-GVO und § 28 Abs.1, Abs.5, § 29, § 4 Abs.2 Satz 2 SGB II.

Eine Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, setzt die Geeignetheit der jeweiligen Anbieter voraus. Qualitative Anforderungen an den Anbieter sind dem Wortlaut des § 29 SGB II in seiner aktuellen Fassung nicht zu entnehmen. Aus allgemeinen Grundsätzen des Förderungsrechts ist aber herzuleiten, dass nur geeignete Anbieter in die Leistungsgewährung einbezogen werden können. Durch § 4 Abs.2 Satz 2 SGB II wird die Gewährleistungsverantwortung der Leistungsträger normiert, nach der sie darauf hinzuwirken haben, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Bei der Geeignetheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der keinen Beurteilungsspielraum des kommunalen Trägers beinhaltet, aber ein Mindestmaß an inhaltlicher Kontrolle voraussetzt. (siehe Urteil des BSG vom 14.12.2021 - B 14 AS 27/20 R) Dabei umfasst die Geeignetheit die (organisatorische) Befähigung des Anbieters zur Erbringung der jeweiligen Teilhabeleistung, beschränkt sich hierauf aber nicht, sondern umfasst auch einen qualitativen Aspekt, bei dem betrachtet wird, ob die Zielsetzung der Teilhabeleistungen durch Inanspruchnahme der Anbieter erreicht werden kann. Im Sinne der Lernförderung bedeutet dies, ob die Anbieter die Befähigung dazu aufweisen Schüler:innen durch ihr Angebot angemessen zu unterstützen.

Bisher wurde die Geeignetheit von Anbietenden überprüft, indem wir einzelfallbezogene Auskünfte zu einem konkreten Antrag auf Leistungen von ihnen eingeholt haben.

Dieses Verfahren wurde nun durch die Etablierung eines Zulassungsverfahrens vereinfacht.

Sie müssen damit nicht mehr bei jedem einzelnen Antrag Kosten- und Qualifikationsnachweise erbringen, sondern weisen uns diese Abgaben einmalig im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach.

Es wird in Zukunft auch weiterhin möglich sein, Leistungen zur Lernförderung ohne eine Registrierung zu erbringen. Dann werden die erforderlichen Angaben für jeden einzelnen Antrag erneut erhoben werden müssen.

Eine Berechtigung der Leistungsträger, entsprechende Anbieterlisten zu führen, ergibt sich aus § 4 Abs.2 Satz 2 SGB II i.V.m § 29 SGB II und § 17 Abs.2 SGB II. § 29 SGB II bestimmt als Sondervorschrift zu § 4 Abs. 1 SGB II, auf

welche Art und Weise die Leistungen gegenüber den Anspruchsberechtigten zu erbringen sind, indem die Modalitäten der Abrechnung im Verhältnis zwischen einem Anbieter und dem für die Leistungen nach § 28 SGB II verantwortlichen kommunalen Träger (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) näher ausgestaltet werden.